

freien Betrags von dem Nettoeinkommen abgesetzt werden kann» In jedem Fall sind also zunächst die pfändungsfreien Beträge zu berechnen. Wenn diese Beträge für die Vollstreckung der Unterhaltspflicht nicht ausreichen, kann trotzdem die Pfändung nach § 6 APfVO in vollem Umfange vorgenommen werden.

Bei der Berechnung der pfändungsfreien Beträge ist davon auszugehen, daß die Erhöhung des Freibetrags immer für denjenigen Unterhaltsberechtigten wegfällt, der selbst die Zwangsvollstreckung betreibt. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, daß der Unterhaltsschuldner bei einer Pfändung sich nicht denselben Betrag als Freibetrag anrechnen lassen kann, der gepfändet werden soll. Der Grund für die Erhöhung des Freibetrags ist in einem solchen Fall weggefallen, weil ja der Schuldner diesem Gläubiger gegenüber seine gesetzliche Unterhaltspflicht gerade nicht erfüllt. Dazu folgende Beispiele:

1. Ein Schuldner hat seiner Ehefrau und einem ehelichen sowie einem nichtehelichen Kind Unterhalt zu gewähren. Sein Nettoeinkommen beträgt 380 DM. Er erfüllt seine Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau und dem Kind, da sie im gemeinsamen Haushalt leben, freiwillig. Das nichteheliche Kind betreibt wegen seines Unterhaltsanspruchs sowie wegen Unterhaltsrückständen die Lohnpfändung. (Es wird der Einfachheit halber angenommen, daß der zu leistende Unterhaltsbetrag auch jeweils 50 DM beträgt, es könnte jedoch jede andere Summe eingesetzt werden.) In diesem Fall liegt dem Drittschuldner nur ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vor. Die Berechnung des pfändbaren Betrages erfolgt folgendermaßen:

Nettoeinkommen des Schuldners:	380DM
Freibetrag für den Schuldner	150DM
die Ehefrau	50DM
das eheliche Kind	50 DM
	= 250DM
Differenz	130DM
unpfändbar 50 Prozent dem Schuldner verbleiben somit für sich, seine Ehefrau und sein ehelich« Kind und unpfändbarer Betrag 250 DM	65DM
	315 DM

zu pfänden sind demnach für das nichteheliche Kind an laufendem Unterhalt für Rückstände

50DM
15DM
65DM

2. Treffen in der Vollstreckung aber mehrere Unterhaltsgläubiger zusammen, so ist bei der Berechnung der pfändungsfreien Beträge die Erhöhung des Freibetrags für die übrigen Unterhaltsgläubiger jeweils mit einzusetzen.

Der Schuldner zahlt nicht freiwillig, Ehefrau und beide Kinder pfänden. Die Beträge sind wie folgt zu berechnen:

bei der Pfändung durch:	Ehefrau	eheliches nichteheliches Kind
Nettoeinkommen 380 DM		
Freibeträge für		
den Schuldner	150 DM	150 DM 150 DM
die Ehefrau	—	50 DM 50 DM
das eheliche Kind	50 DM	— 50 DM
das nichteheliche Kind	50 DM	50 DM —
zusammen jeweils		250 DM
Differenzbetrag		130 DM
unpfändbar	65 DM	
und Freibetrag für Schuldner 150 DM		
dem Schuldner verbleiben somit		215 DM
zu pfänden demnach		165 DM
davon erhalten Ehefrau	50 DM	
eheliches Kind	50 DM	
nichteheliches Kind	50 DM	
Rückstände	15 DM	
	165 DM	

Im zweiten Fall wird also das gleiche Resultat erzielt, wie wenn der Schuldner freiwillig gezahlt hätte, alle Unterhaltsgläubiger sind voll befriedigt worden, weil

jeweils die Erhöhung des Freibetrags eingetreten ist außer für denjenigen Unterhaltsgläubiger, der selbst vollstreckt.

Die Ausführungen des Lehrbuchs sind nicht so zu verstehen, daß der nach § 6 gepfändete Betrag als Erhöhung des Freibetrags auch für den die Zwangsvollstreckung selbst betreibenden Gläubiger einzusetzen ist. Das würde nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes widersprechen, sondern praktisch eine sofortige Absetzung vom Nettoeinkommen und damit eine Schlechterstellung für den Schuldner bedeuten, weil der pfändungsfreie Betrag von einem niedrigeren Nettoeinkommen berechnet würde, während die Pfändung selbst von dem vollen Nettobetrag ausginge.

Gegen eine solche Auffassung hat sich Kruschke mit Recht gewandt, weil sie dem der APfVO zugrunde liegenden Prinzip des Schutzes der Arbeitskraft zuwiderläuft. Es heißt in § 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz nicht, daß die Erhöhung dann wegfällt, wenn der Unterhalt im Wege der Pfändung geleistet wird, sondern daß die Erhöhung wegfällt, wenn der Unterhaltsberechtigte selbst die Zwangsvollstreckung betreibt, d. h. für denjenigen Unterhaltsberechtigten, der selbst die Zwangsvollstreckung betreibt. Deshalb müssen die übrigen Freibeträge berücksichtigt werden. Insoweit sind also die nach § 6 APfVO gepfändeten Beträge dem Freibetrag zuzurechnen.

Es wäre aber auch falsch, den Freibetrag überhaupt nicht zu erhöhen mit der Begründung, die Erhöhung müßte wegfallen, wenn die Zwangsvollstreckung betrieben wird, denn dann würde sich folgende Berechnung ergeben:

Nettoeinkommen	380 DM
Freibetrag für Schuldner	150 DM
keine Erhöhung	—
Differenz	230 DM
50 Prozent davon unpfändbar	115 DM

Bei dieser Art der Berechnung der Freigrenze könnten die Forderungen der drei Gläubiger nicht voll befriedigt werden, da

die Frau	50 DM
und das erste Kind	50 DM erhalten würden, während
für das zweite Kind nur	15 DM verblieben, während
dem Schuldner	265 DM bleiben.

Unter Anwendung des § 6 APfVO könnten zwar weitere 35 DM für laufenden Unterhalt gepfändet werden, aber für Rückstände oder weitere Gläubiger bliebe nichts übrig, obwohl dem Schuldner noch 230 DM bleiben. Diese Lösung ist nach dem Gesetz nicht zulässig, weil sie die Forderungen der Gläubiger nicht in genügendem Maße sichern und dem Schuldner einen ungerechtfertigten Vorteil bringen würde. Deswegen wird diese Auffassung ebenfalls zu Recht von Kellner zurückgewiesen.

Zusammenfassend ist also festzustellen:

1. Auch bei einer Pfändung von Ansprüchen nach § 6 APfVO hat zuerst die Berechnung der pfändbaren Beträge nach § 5 APfVO zu erfolgen.
2. Reichen die so errechneten Freibeträge nicht aus, so kann nach § 6 APfVO ohne Rücksicht auf sie in der vollen Höhe des Unterhalts vollstreckt werden.
3. Die Erhöhung des Freibetrags tritt für alle Unterhaltsgläubiger ein, außer für den, der selbst die Zwangsvollstreckung betreibt.
4. Die Erhöhung tritt auch dann ein, wenn der Schuldner gegenüber den anderen Unterhaltsgläubigern nur im Wege der Zwangsvollstreckung leistet.

GERHARD KRÜGER,  
Hauptreferent im Ministerium der Justiz